

Was ist bei einem Schimmelbefall zu tun?

1. Haben Sie einen **Schimmelbefall** in der Wohnung?
 - a) **Wenn ja:** Dokumentieren Sie die Schimmelflecken sicherheitshalber durch Fotos inklusive eines Größenmaßstabs (z.B. Lineal, Zollstock) und Datumsangaben. Ziehen Sie ggf. Zeugen hinzu.
 - b) **Wenn nein:** Lüften und heizen Sie weiterhin regelmäßig, um einem Schimmelbefall vorzubeugen.

2. Ist der **Schimmelbefall** größer als 0,5 qm?
 - a) **Wenn ja:** Informieren Sie Ihren Vermieter/Ihre Vermieterin schriftlich über den Schimmelbefall. Dieser/diese ist verpflichtet den Befall unabhängig von der Ursache zu beheben. Entstehende Kosten können allerdings je nach zugrundeliegender Ursache (z.B. falsches Wohnverhalten) auf den Mieter/die Mieterin umgelegt werden. Folgen Sie anschließend bitte **Punkt 3**.
 - b) **Wenn nein:** Der Schimmel kann selbstständig entfernt werden. Wichtige Informationen dazu finden Sie im Leitfaden zur Sanierung bei Schimmelbefall des UBA und im Flyer zur Schimmelentfernung des Gesundheitsamts Bremen.

Tritt der **Schimmelbefall** erneut auf (> 0,5 qm)? **Wenn ja**, lesen Sie bitte Punkt 2a.

3. Der **Schimmelbefall** sollte durch eine **Fachkraft / Fachfirma** entfernt werden. Insbesondere sollte die **Ursache** des Schimmels beseitigt werden.

4. Gibt es **Probleme** beim Kontakt zum Vermieter / zur Vermieterin?
 - a) **Wenn ja:** Sie können sich kostenfrei an die für Sie zuständige **Wohnungsaufsicht / Gemeinde** wenden. Diese kann:
 - Ortsbesichtigungen durchführen,
 - zwischen Mietenden und Vermietenden vermitteln,
 - die Beseitigung von Mängeln durch den Vermieter/die Vermieterin anordnen,
 - bei untragbaren Wohnverhältnissen die Wohnung notfalls für unbewohnbar erklären.Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, ist ggf. die Einholung eines kostenpflichtigen Gutachtens zur Schimmelursache durch einen **Sachverständigen** aus dem Bauwesen, der Baubiologie oder Bauphysik nötig. Dieses kann auch in privatrechtlichen Verfahren genutzt werden. Die Datenbanken der [Industrie- und Handelskammer](#), der [Handwerkskammer](#), des [Berufsverbands Deutscher Baubiologen](#) sowie die [Informationsseite des UBA](#) helfen bei der Suche nach qualifizierten Sachverständigen. Sie können sich hierzu auch bei einem [Schimmelberatungs-Netzwerk](#), durch einen **Mieterverein** oder eine **Rechtsanwaltskanzlei** beraten lassen.

Damit Schimmel keine Chance hat: Wohnung ausreichend lüften und heizen. Als **Faustregel** gilt: Jeden Tag mindestens 2-3-mal für 10 Minuten lüften und tagsüber die Temperatur über 18 °C, nachts über 16 °C halten. Kleine Wohnungen mit vielen Menschen müssen öfter gelüftet werden.